

S a t z u n g

über die Einfriedungen in der Gemeinde Mauern

Die Gemeinde Mauern erläßt aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 4 der Bayer. Bauordnung (BayRS 2132-1-I) geändert durch Gesetze vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), vom 06. August 1986 (GVBl. S. 214) vom 08. Juni 1990 (GVBl. S. 164, vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 213) eine

S a t z u n g

über die Einfriedungen in der Gemeinde Mauern

§ 1

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Mauern im Sinne der §§ 30, 33 und 34 des Baugesetzbuches können alle Grundstücke an der Straßenfront sowie an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen mit einer Einfriedung versehen werden, die den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.
- (2) Sind in einem Bebauungsplan Bestimmungen über Einfriedungen getroffen, die von dieser Satzung abweichen oder Einfriedungen nicht zulassen, gelten die Bestimmungen des Bebauungsplanes.
- (3) Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung zulassen, soweit das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 2

- (1) Als Einfriedungen an der Straßenfront sind zugelassen:

1. Lattenzäune bis zu einer Höhe von 1,20 m einschließlich Sockel, der eine Höhe von 0,30 m nicht übersteigen darf.
2. Jägerzäune bis zu einer Höhe von 1,20 m einschließlich Sockel, der eine Höhe von 0,30 m nicht übersteigen darf.
3. Offene Bretterzäune bis zu einer Höhe von 1,20 m einschließlich Sockel, der eine Höhe von 0,30 m nicht übersteigen darf. Die horizontal angeordneten Bretter müssen einen Mindestabstand von 0,05 m zwischen den Brettern haben.
4. Hecken aus bodenständigen Gewächsen, bis zu einer Höhe von 1,20 m, die mit Maschendraht vor- oder hinterspannt sein können, welcher noch max. 1,00 m hoch sein darf.

Als Abgrenzung zum Gehsteig oder zur öffentlichen Straße ist ein Zaunsockel nicht zwingend vorgeschrieben.

Ersatzweise kann hierfür auch ein Leistenstein angebracht werden.

- (2) Die in Absatz 1 festgesetzten Höhen sind ab Oberkante Gehsteig an der Grundstücksgrenze zu messen. Soweit noch kein Gehsteig vorhanden ist, wird der Meßpunkt von der Gemeinde festgesetzt.
- (3) Als seitliche und rückwärtige Einfriedungen sind nur Hecken- oder Maschendrahtzäune, verzinkt oder mit dunkelgrünem Plastiküberzug an Stützen und Eisenprofilen geringen Querschnitts zugelassen. Die Höhe der Einfriedung soll der Höhe der Einfriedung an der Straßenfront angepasst werden. Die Einfriedungen sollen hinterpflanzt werden.
- (4) Einfriedungen an der Straßenfront, die nicht dem Absatz 1 Ziffer 1 - 5 entsprechen, sowie Einfriedungen an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen, die nicht dem Absatz 3 entsprechen, sind nicht zugelassen. Insbesondere sind untersagt: Metallzäune mit Ausnahme von Maschendrahtzäunen, Stacheldrahtzäune sowie geschlossene Bretterwände.
- (5) Einfriedungen dürfen nicht mit Matten bespannt oder mit Kunststoffplatten oder ähnlichen Materialien verkleidet werden. Ferner dürfen keine grellen Farben verwendet werden.
- (6) Die Gemeinde kann abweichend vom Absatz 1 im Einzelfall für ganze Straßenzüge oder Teile davon eine bestimmte Art der Einfriedung vorschreiben.

§ 3

Für Einfriedungen, die nach Art. 65 der Bayer. Bauordnung genehmigungspflichtig sind, ist ein Bauantrag einzureichen, der den barechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Verordnung über das bauaufsichtliche Verfahren zu entsprechen hat.

§ 4

Mit Geldbuße bis zu DM 100.000,-- kann gem. Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 Bayer. Bauordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. An der Straßenfront andere als in § 2 Abs. 1 Ziffer 1 - 5 zugelassene Einfriedungen errichtet (z.B. Eisenzäune, geschlossene Bretterwände und dergleichen),
2. die in § 2 Abs. 1 festgesetzten Höhen überschreitet,
3. an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen andere als in § 2 Abs. 3 vorgesehene Einfriedungen verwendet,
4. Einfriedungen mit Matten bespannt oder mit Kunststoffplatten oder ähnlichen Materialien verkleidet,

5. grelle Farben für den Anstrich der Einfriedungen verwendet oder
6. gegen eine von der Gemeinde im Einzelfall erlassenen Vorschrift gem. Art. 2 Abs. 6 verstößt.

§ 5

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mauern, den 1. 10. 1981

Deliano

.....
Deliano
1. Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Satzung über die Einfriedungen in der Gemeinde Mauern

Die Gemeinde Mauern erläßt aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 der Bayer. Bauordnung (BayRS 2132-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433) eine

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Einfriedungen in der Gemeinde Mauern

§ 1

Der Name der Satzung lautet wie folgt:

„Satzung über die Einfriedungen und die Höhe von Stützmauern in der Gemeinde Mauern“

§ 2

§ 1 der Satzung vom 01.10.1991 wird wie folgt formuliert:

„(1) Im Gebiet der Gemeinde Mauern im Sinne der §§ 30, 33 und 34 des Baugesetzbuches können alle Grundstücke an der Straßenfront sowie an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen mit einer Einfriedung versehen werden, die den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. *Diese Satzung gilt auch für die Höhe von Stützmauern, soweit sie an der Grundstücksgrenze oder bis zu einem Meter hinter der Grundstücksgrenze errichtet werden.*

(2) Sind in einem Bebauungsplan Bestimmungen über Einfriedungen getroffen, die von dieser Satzung abweichen oder Einfriedungen nicht zulassen, gelten die Bestimmungen des Bebauungsplanes. *Gleiches gilt für die Höhe von Stützmauern.*

(3) Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung zulassen, soweit das Orts- oder Straßenbild nicht beeinträchtigt wird, *oder wenn aufgrund des vorgegebenen Geländes eine Gefahr für das Grundstück oder eine unverhältnismäßig hohe Härte entstehen würde.*“

§ 3

An § 2 der Satzung vom 01.10.1991 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Stützmauern sind nur bis zu einer Höhe von 0,30 m zulässig. Darüberhinausgehende Geländeabsicherungen müssen über statisch einwandfreie Böschungen erfolgen. Wird auf der Stützmauer eine Einfriedung errichtet, so darf die Gesamthöhe des Sockels der Einfriedung einschließlich der Stützmauer 0,30 m nicht übersteigen.“

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mauern, den 23.03.1998

Deliano

Deliano,
Erster Bürgermeister



**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die
Einfriedungen in der Gemeinde Mauern vom 01.10.1991
in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 23.03.1998**

Aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 4 und 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und § 10 Abs. 2 des Bayer. UVP-Richtlinien Umsetzungsgesetzes vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532) erläßt die Gemeinde Mauern folgende

Zweite Änderungssatzung

§ 1

In § 4 der Satzung vom 01.10.1991 wird folgendes ersetzt:

„DM 100.000,--“ durch „Fünzigtausend Euro“.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Mauern, den 12. Dezember 2001

Deliano,
Erster Bürgermeister